

# Das Protokollbuch des Hofgerichts Leichlingen von 1603 - 1681

Klaus Peter Tepper, Unterberg, September 2012

Grundlage dieser Abhandlung ist das Protokollbuch des Hof- und Markgerichts Leichlingen, beginnend 1603, endend 1681, mit einer großen Lücke von 1639 bis 1649.

Auch in den Jahren zwischen 1604 und 1638 bzw. 1650 und 1681 sind immer wieder Lücken einzelner Jahre, weil das Gericht nicht „besessen“ werden konnte.

Wird bis 1662 in den Protokollen nur vom Hofgericht gesprochen, so teilt sich das Protokoll ab 1663 in Hofgericht und das in der Regel nach dem Hofgericht abgehaltene Markgericht, welches sich vorrangig mit Fragen des Waldes und der Nutzung der Gemarken befasst.

Das Buch umfasst 496 Seiten, die nicht zuletzt wegen der recht unterschiedlichen Handschrift der verschiedenen Protokollführer mehr oder weniger gut lesbar sind. Leider ist nicht alles, was zu lesen ist, auch zu verstehen, da es nicht jedem Schreiber gegeben war, einen Sachverhalt in der für ein Protokoll erforderlichen Kürze so zu Papier zu bringen, dass er auch einem, zumal mit den Details nicht vertrauten Leser nach fast 400 Jahre verständlich wird.

Den gesamten Inhalt des Protokollbuches wiederzugeben würde über den für diese Abhandlung gesteckten Rahmen hinausgehen.

Schwerpunktmäßig wird daher über den Aufbau des Gerichts, den Ablauf eines Gerichtstages und typische aber auch

einige ungewöhnliche Gerichtshandlungen berichtet.

Bevor auf den Inhalt des Buches eingegangen werden soll, ist kurz zu erläutern, was ein Hofgericht ist, da in heutiger Zeit mit diesem Begriff leicht eine Gerichtsbarkeit in Zusammenhang mit einem Fürstenhof vermutet wird, da es ja Gerichte mit dieser Bezeichnung gegeben hat, z. B. in Düsseldorf.

Die Gerichtsbarkeit, aus der das Protokollbuch stammt, gibt es heute nicht mehr. Sie befasst sich ausschließlich mit Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Grundbesitz des Grund- und Lehnsherrn stehen.

Wegen der Größe des Landbesitzes wurde dieser juristisch in überschaubare Einheiten aufgeteilt, indem man mehrere (Bauern)höfe zu einem Gerichtsbezirk zusammenfasste.

Gerichtsort war ein zentraler Bauernhof. So kam es zu der Bezeichnung Hofgericht.

Das Hofgericht, aus dessen Protokollbuch berichtet werden soll, war zuständig für die im Bereich Leichlingen (ohne Witzhelden) liegenden Höfe, im damaligen Sprachgebrauch „Güter“, die direkt dem Kloster St. Heribert in Deutz unterstanden.

Der Gerichtsbezirk des Hofgerichts Leichlingen umfasste 14 Hofgüter und 7 fahrende Güter

## Hofgüter

1605

Klein Nesselrather Gut  
vormals Löwengut  
Unterbüscher Gut vormals  
Büscher- oder Kulmanns Gut  
Büscher Gut vormals Zibbels Gut  
Schauffs Gut  
Meffert oder Häusgens Gut  
Bechlenberger Gut  
Unterberger Gut vormals  
Zitges Gut vormals Kuhler Gut  
Hammers Gut  
Brocher Gut  
Dierather Gut  
Hülstrunker Gut

1663

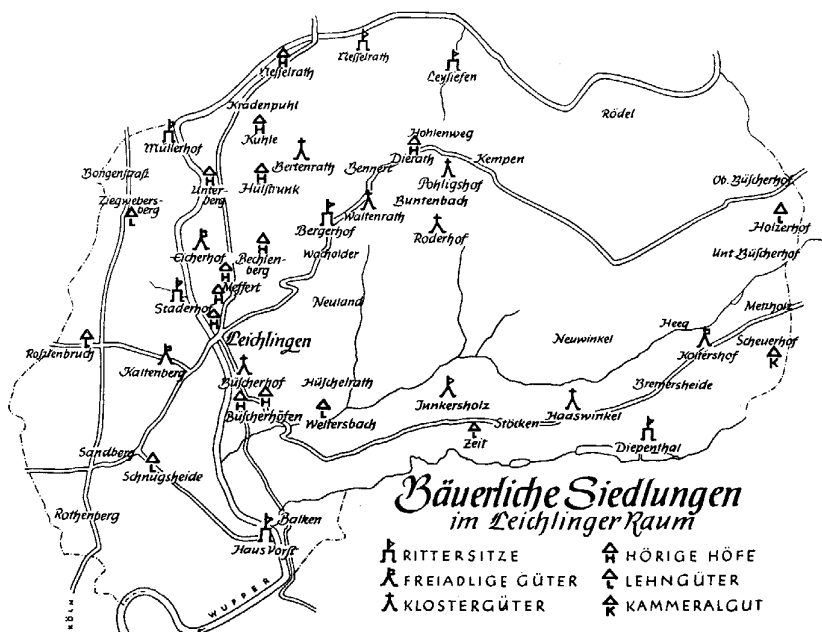
Klein Nesselrather Gut mit  
Löwen- und Webers Gut  
Unterbüscher Gut oder Zibbels Gut  
Oberbüscher Gut  
Schauffs Gut  
Häusgens Gut  
Bechlenberger Gut  
Unterberger Gut  
Hammers Gut  
Brocher Gut und Kuhler- oder Gobbels Gut  
Dierather Gut  
Hülstrunker Gut

## Fahrende Güter

1663

Hof zum Holz  
Ziegwebersberg  
Zeiter Gut / die Zeit  
Werners Schmitte und Roßlenbruch  
Schnugsheide  
Weltersbach  
Hasensprung

Eine aus Fritz Hinrichs „Leichlinger Heimatbuch, Band 1“ entnommene Zeichnung zeigt die Lage der Güter.



Zur Zahl der Hofsgüter:

Im Protokollbuch wird zwar wiederholt die Anzahl mit 14 angegeben, aufgezählt werden, u.a. bei den Aufstellungen über gezahlte Abgaben, stets nur 11 Güter. Vermutlich sind die 3 fehlenden in anderen aufgegangen.

Den Unterschied zwischen einem Hofgut und einem fahrenden Gut stellt das Protokollbuch nur hinsichtlich der Form der Belehnung dar. Davon später.

In der Regel wurde 2x jährlich **ungebotenes Geding** gehalten, d.h. am Gericht teilzunehmen sind alle Hofleute berechtigt und verpflichtet, am

1. Dienstag nach St. Johannis

1. Dienstag nach St. Martini

Aus verschiedenen Gründen, z.B. Bedrohung durch Kriegsgeschehnisse, Krankheitsepidemien konnte sich ein Gerichtstermin verschieben oder sogar ganz ausfallen. Aber auch von zusätzlichen Terminen berichtet das Protokollbuch.

Zusammensetzung des Gerichts:

- der Abt des Klosters St. Heribert in Deutz bzw. ein Stellvertreter der Abt war Lehns- und Grundherr und Markgraf der Leichlinger Gemark
- Schreiber (Protokollführer)
- Schöffen
  - Schultheiß
  - 6 Schöffen
- 1 – 2 Förster, 1 als Gerichtsbote fungierend
- 1 – 2 Turmknechte

Auf eine Auflistung im Laufe der Jahrzehnte das Gericht leitenden Äbte bzw. deren Stellvertreter wird verzichtet, ebenso auf die Schreiber.

Da sie nicht aus Leichlingen kommen und vergleichsweise wenig im Protokollbuch erwähnt sind, ein paar Worte nur zu den **Turmknechten**:

Schutz- und Schirmherr des Hofgerichts ist der Landesherr, der diese Aufgabe natürlich nicht persönlich wahrnimmt,

sondern an seiner Stelle der Kellner zu Burg.

Er entsendet zu jedem Gerichtstermin 1 – 2 Turmknechte. Diese versprechen **dem Gericht allen Ungehorsam und Gewalt zu kehren und altem Brauch nach abzuwenden.**

Die Turmknechte führen im Bedarfsfall vom Gericht verhängte Pfändungen durch, wenn eine Strafe nicht gezahlt wird. Zu derartigen Amtshandlungen sind die Förster, die ansonsten für das Eintreiben von Strafgeldern zuständig sind, offensichtlich nicht befugt oder man will die Förster, die ja nur auf Zeit das Amt inne haben, nicht der Gefahr von Zusammenstößen mit ihren dörflichen Mitbewohnern aussetzen.

Für die Bereitstellung der Turmknechte zahlt der Lehnsherr jährlich ein Philipschild (zu 10 Mark) und 1 Paar verzinnte Sporen und 30 Malter Hafer.

Ablauf eines Gerichtstages

Der Gerichtstermin wurde 1 Woche vorher vom Pastor von der Kanzel bekannt gegeben.

Am Gerichtstag versammelt sich das Gericht um 8 Uhr im Büscherhof in der untersten Stube.

Das nun folgende Ritual wird 1662, als Prior Peter Habel den Gerichtsvorsitz führt, ausführlich beschrieben:

Er leitet die Sitzung ein mit den Worten: **Im Nahmen und anstatt meines hochwürdigen Herrn Prälaten zu Deutz als Lehnherrn über seine Lehengüter bin allhier ungebotten Hofsgeding zu halten. Frage den Förster, ob solches so viel nötig und bräuchlich ist aufgerufen?**

Antwort des Försters: **Ja**

Demnach Prior Habel: **Frage, ob jetzt Tag und Platz sei, solches Hofgericht zu halten und ob die Hofleute bei Vermeidung gewöhnlicher Hofstrafe ad 7½ Roderschilling schuldig sein zu erscheinen?**

Antwort des Hofschultheiß: **Ja**  
Fragt der Hofschultheiß: **Womit will der Lehnherr dies Gericht besetzen?**

Antwort Prior Habel: **Mit geschworenen Hofschultheiß, Hofscheffen und Förstern als des Gerichtsboten, will auch so viel nötig meines gnädigsten Herrn und Landesfürsten Turmknecht gebrauchen, Gewalt zu führen.**

Hierauf der Hofschultheiß, nachdem er den Hofstab aufgehoben hat: **So spreche ich in Namen meines hochwürdigen Herrn Abten zu Deutz wegen**

**seines Gottes Haus diesem Hofgeding altem Brauch nach Bann und Fried, meinem gnädigsten Herrn und Landesfürsten sein Recht vorbehalten.**

**Befehle euch geschworenen Scheffen zu Gericht zu sitzen, nicht ohne ullaub [Erlaubnis] aufzustehen, und bei euren Eid anzugeben und zu urteilen, was billig und recht, und nichts baußen Gericht etwas zu offenbaren, deswegen das Hofweistum soll vorgelesen werden.**

Es folgt die Verlesung des Hofweistums:

## Hofs Weistumb zu Leichlingen.

**I**ntendicus Erkennen vor Deseßen einem Ehrwerdigen dem Abten zu Deutz von wegen seines Bannesgangs für einen Leingern, oder seine Leingieret in der Speel van Leichlings gelegen, Vores für einem Marckgraven in Leichlinger Ehemarcken, dieselbige zugebieten und verpitten.

Auch für einem Ervinderhan in Leichlinger Weispel nichts davor außgeschiden, noch Ritter güetter oder boegs güetter, die ziehen über wegs und Hege, Teege und felle, Schutz und führung, und so jemandt dahin gebretz sette, soll derselbige wissen, an deis Ew. werdigen Herrn abten zu Deutz oder seinen Dargeter, auch so jemandt einer Deseids güetter, soll er es bei dem vorschreiben dem abten oder seinen Dargeter gesimmen vunt soll man daselbigh in der künfte anze vortatz in der künfte zu Leichlings aufrichten, und am nachfolgenden Dings tags halten. Sace man alsigere einen van wegen unsers gnedigen Landtsfürsten und Heren Herzogen zu Pflantz, Eren, und Derch, Van Jhree J. D. gants zur Burg darbei bernichten und bescheiden, do so einige gewalde daher bescheide oder besetzen würde, dieses van wegen Jhree J. D. zu strecken und dinstrafen, nach weichenen Injals der voriger Registeren oder aller Christgünder.

Derwegen soll ein Ehrw. Jor abt zu Deutz von wegen seines Bannesgangs liebem unsern J. S. und hern alhier zu Leichlingen auf d. Martini tag dreiszig malter Haber, ein Jhapp Dschilde, und ein jar sinnen Dargegen aber soll ein gants zur Burg oder Inhaber

deswegen seiner Ehrw. schins und scham igun, und dafelbst  
alle gewaltt abschaffen, daß ob sach wehre Jemandt entgegen  
S. Ehrw. innetwillig und ungehorsam, Alsoiell Tornknecht  
dahin senden, dieselbige zustraffen und gehorsamkeit zue  
leisten anhalten. Diß wie obgeschr. Erkennen Wir  
Scheffen sembtlich, glerih das van alters hero van vnserm  
Voreltern geschehen und gehört haben.

Finis deß weißthümb.

(Quelle: Stadtarchiv Leichlingen)

### HobsWeistümb zu Leichlingh

Anfencklich Erkennen wir Scheffen einem Ehrwerdigen  
Hern Abden zue Deütz von wegen seines Gotteßhauß für  
einen Lehnhern, vber seine Lehngüeter im Kirspell von  
Leichlingh glegen, Vorth für einem Marckgrawen in  
Leichlinger Gemarcken, dieselbige zu gebieten vnd ver-  
pieten.

Auch für einem Grundthern In Leichlinger Kirspell  
nichts darvan außgescheiden etc. noch Rittergueter oder  
Voegtsgueter, zue richten vber wegh und Stege, Leege  
vnd feele, Flüß unnd Fuhrgeuge, vnd so Jemandt  
darin gebrech hette, soll derselbige suchen an deß Ehr-  
werdigen Hern Abden zue Deutz oder seinen Stathelder  
Auch so Jemandt eines Beleids hueffde, sall er etz bey dem  
vurschreiben Hern Abden oder seinen Stathelter gesinnen  
unnt sall man daßselbigh ~~in der Kirchen~~ am Sontagh  
in der Kirchen zue Leichlingh auffrueffen, vnd am negst  
folgenden Dingstag halten.

Sall man alßthan  
einen van wegen vnsers gnedigen Landzfürsten vnd  
Heren Herzogen zu Gulich, Cleue vnd Bergh etc. van  
ihrer F. G. hauß zur Bürgh darbey berueffen vnd  
bescheiden, Ob so einige gewaltt daher beschehe oder be-  
schehen wurde, dieselb van wegen Jhrer F.G. zu  
steuern vnd zustraffen, nach weitherem Inhalts der  
voriger Registeren oder alther Weißthumben.  
Derwegen sall ein Ehrw. her Abdt zue Deutz van wegen  
seiner Gotteßhauß lieberen vnseren G.F. vnd hern  
alhier zu Liechlingh auff St. Mertens tagh dreyßigh  
malder häberen, ein Philips Schildt, vnd ein par spären  
Dargegen aber sall ein hauß zur Burgh oder Jnhaber  
deßselbigen seiner Ehrw. schutz vnd schirm thun, vnd daselbst  
alle gewaltt abschaffen, daß ob sach wehre Jemantz entgegen  
S. Ehrw. innetwilligh vnd vngehorsam, Alsouiel Tornknecht  
dahin senden, dieselbige zustraffen vnd gehorsamkeit zue  
leisten anhalten.

Diß wie obgeschrieben, Erkennen Wir  
Scheffen sembtlich, glerih das van alters hero van vnserm  
voreltern geschehen vnd gehört haben.

Finis deß weißthümb

Durch Prior Habel gefragt, ob die Schöffen etwas dagegen einzuwenden hätten oder wüssten.

Darauf antworten die Schöffen: **Nein**

Nach der Schilderung des Eröffnungsrituals folgt im Protokollbuch in der Regel die Auflistung der anwesenden bzw. abwesenden Schöffen.

Damit erhält man einen guten Überblick, wer dieses Amt innehatte und wie lange.

#### Schöffen des Hofgerichts

Goddert unterm Berg <1604 – 1610  
Johann im Förstchen <1604 – 1615  
Henrich auf der Schmitten (1605) – 1615  
Wilhelm zum Balcken <1604 – 1625  
Peter aufm Ziegwebersberg (1605) – 1620  
Peter auf Hülstrunck (1605) – 1625  
Jacob in der Weltersbach 1610 – 1637  
Johann aufm Hohlenweg 1615 – 1619  
Rütger zum Busch 1616 – 1637  
Klein Friedrich auf Dierath 1620 – 1625  
Johann unterm Berg 1620 – 1631  
Wilhelm Haas 1625 – 1638  
Engel zum Busch 1627 – 1635  
Stefan auf Hülstrunck 1627 – 1677  
Jorris unterm Berg 1637 – 1669/70  
Jacob Koch auf Dierath 1637 - <1650  
Rütger Tiewiß >1638 – <1650  
Heribert Haas <1650 – 1675  
Wilhelm Siegers zum Busch <1650 – 1677  
Henrich Rütgers zum Busch <1650 – >1681  
Johann Weber auf Dierath 1652 – 1664  
Jacob Koch 1670 – <1681  
Adolf Hach unterm Berg 1670 – >1681  
Andreas Haas 1677 – >1681  
Johann Schmitter 1678 – >1681  
Johann Polig 1681 – >1681

Das Schöffenamnt ist ein lebenslängliches.

Sieht man sich die vorstehende Schöffenliste an, wird derjenige, der auch Schöffenlisten anderer Leichlinger Gerichte, z. B. Bankgericht oder Sendgericht kennt, manch bekannten Namen wieder entdecken.

War ein Schöffe seit dem letzten Gerichtstag verstorben, wird die Wahl eines neuen angesetzt, welche bei einem der nächsten Gerichtstage durchgeführt wird. Die Zwischenzeit können die Hoferben nutzen, sich Gedanken über geeignete Kandidaten zu machen.

Die Wahl eines Schöffen erfolgt in der Weise, dass aus dem Kreis der Hofleute dem Abt mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.

1616 **seint auß den vierziehen gutteren, von dem Gericht dem Lehensherrn vorgestellt, Rutger zum Busch, Wilhelm Haß und Groß Jan im Brewhaus, doraußen dann S. Ehrwürden mit rath der Scheffen, alß dharzu tugent und qualificirt genug außgesetzt und benent vorgemelten Rutgern zum Busch, wölcher also, obwoll Ihnnen zu übersehen begeret, den Scheffen aidt geleistet und zum Scheffen uff- und ahngenommen.**

An anderer Stelle ist zu erfahren, dass die Tauglichkeit von Kandidaten durch eine Befragung über Leben und Lebenswandel (**deliberatione et examinatione de vita et moribus**) ermittelt wird.

Dass Rutger sich nach der Auswahl ein wenig spreizt, ist mehr ein höflicher, als ernst gemeinter Akt.

Bei den Vorschlägen scheint man nicht immer das Einverständnis aller Kandidaten eingeholt zu haben.

1610 weigert sich Wilhelm in der Weltersbach nach seiner Auswahl erst einmal das Amt anzunehmen, lenkt dann aber doch ein.

1637 ist Eustachius in den Büscherhöfen nach seiner Auswahl nicht bereit den Schöffeneid zu schwören und hat, nachdem er vom Abt für diese Weigerung mit 50 Goldgulden Strafe bedacht wurde, **darauf dann heftig auch mit dem Fußfall Herrn Prälaten angesucht, als einen alten unbequemen kranken ungeraden Mann, welcher dem Gericht nicht nachgehen können solches Eids und Amts zu erlassen.** Ob er mit dem Fußfall Erfolg hatte, ist nicht überliefert. Das Protokoll vermerkt nur **Obiit intra paucis menses**, d.h. verstorben nach wenigen Monaten.

Wahl eines neuen Schultheiß  
4mal wird zwischen 1604 und 1681 die Wahl eines neuen Schultheiß erforderlich.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die im Protokollbuch zwischen 1603 und 1681 genannten Schultheiße:

Jacob zum Busch †1603

Goddert zum Busch 1604 – 1623

Peter (May)\* zum Busch 1623 – 1661

Johann Goddert 1661 – 1669/70

Goddert Godderts 1674 - >1681

\*Sendgerichtsprotokolle 1658

Formal wird der Schultheiß vom Lehensherrn aus dem Kreis der Schöffen vorgeschlagen und von den übrigen Schöffen gewählt. In Anbetracht der Tatsache, dass alle Hofschultheißen Pächter des Büscherhofes sind und nie von weiteren Kandidaten berichtet wird, ist das Ganze wohl eher eine Ernennung als eine Wahl.

Dass das Schöffenamnt Voraussetzung ist, Schultheiß werden zu können, erfährt man sowohl 1661 bei der Wahl von Johann Goddert wie auch 1764, bei der Wahl von Goddert Godderts, Johann Godderts Sohn. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass Goddert nicht Schöffe ist und dass er vor seiner „Wahl“ zum Schultheiß durch Ausschwörung des

gewöhnlichen Schöffeneids zum Mitschöffen gemacht wird.

1661 werden die Aufgaben des Schultheiß ausführlich dargestellt:

**Erstlich dahin zu sehen damit die hoffs vnd Lehengüter beyeinander woll verwahrt vnd davon keine zum theil oder zumahlen ohne vorwißen vnndt consents [Zustimmung] des Lehenherrens vnd der geschwornen verkaufft vertauscht oder versPließen werden, Sonderen da einige Mit vorgehenden ratification [Genehmigung] verkaufft vertauscht oder verstorben das Er Schultheys aldan daruber gerichtliche inquisition [Untersuchung] vnd verzig einnehmen vnd demnegst nach gewöhnlichen hoffsbrauch den supplicanten [(um Belehnung) Bittenden] gerichtlich wiederumb damit mit antastung deß hoffstaffs beErben vnd belehnen solle Einen ieglichen seines rechts vnd den lehenherrn vnd den Gericht sein gebuhr vorbehalten.**

**Zweytens den lehenherren seine dieser hoffsguter halber iaehrlichs fallende jura [Gerechtigkeit = Abgabe] vnd gerechtigkeiten ahn Churmuthen Pfenningsgelt, hüner haber vnd waß mehr ist, trewlich vnd fleißig Einzufortern vnd ahn gebuhrlichs ort zulieffern**

**wie auch den gericht allemahl wie hoffsprauchlich ban vnd friedt zusPrechn vnd die scheffen zu gericht heyschen sitzen vnd bey ihren aidt sie abzufragen waß sie den hoff schadt oder nützlich zu sein vermeinen oder erfahren können**

**dahiniegn Er wie vorhin die Schultheysen gehaldt vnd nach hoffsprauch seine iura zu empfangen haben solle.**

**herrn MarckGrauen seine gerechtigkeit, Gemarks ordnung zu halten auff der gemarcken zu gepieten vnd zu verpieten daß holts zu Schlagen**

**Einen ieglichen mit zuziehung der forstern sein iaehrlich Gemark holtz zulieffern Keinen bawholts anzuwißen ohne den herrn MarckGrauen schriftliche commission [Anweisung] vnd ferners der gemarcks nutz zu sein vnd ärgstes zu huten helffen, vnd davon gebührende relatio [Bericht] einzubringen. weiters nahmens Mehrwollbesagten herrn MarckGrauens vnd grundt herrn mit zuziehung zweyer Hoffs Scheffen, die in der Gantzer Leichlinger Gemarck nichts davon außbescheiden vorfallende zweytrachtn vnd gebreck vber weeg oder steeg, leeg oder pfähl, flüß oder fuhrgang zuentscheiden vnd zuverbeßern.**

Nachdem das Gericht seine Interna geregelt hat, wird bei Abhaltung des Hofgerichts der Hofbote (Förster) zu den, wohl vor dem Gerichtsraum versammelten Hofleuten geschickt, um zu fragen, wer etwas vorzubringen habe. Statt des Hofboten können auch Schultheiß und Schöffen vom Gericht abtreten, **umb von denn gemeinen Nachpauern zu erfahren was für Ubels in dißem ihar vorgelauffen.**

Im Hofgericht werden nun die Veränderungen im Landbesitz der einzelnen Güter vorgetragen.

Dazu ein Beispiel (aus dem Jahr 1613): **Peter aufm Hülstrunck, Scheffe, und Johann zum Kradenpuhl als Vormünder Folckers selig in der Meffert und Tringen Eheleuten nachgelassenen Kindern zeigen an was maßen sie zum besseren Nutz und Pfeitverkauft und überlassen haben Fischer Hein und Entgen Eheleuten ein Örtchen oder Spließling eines Hofs schiessend auf die Steinbuchle Güter und mit einer langen Seite längs Schauffs Gut, den Pflegekindern eigentümlich zuständig gewesen, Verzicht und Ausgang geschehen vor Gotthart zum Busch und Henrich auf der**



**Schmitte, Bann und Fried getan und Gebühr erlegt wie von alters gebräuchlich, vorbehaltlich** (des Landesfürsten Gerechtigkeit).

[Bann und Friede = jemanden in den rechtlichen Besitz einsetzen]

Das Beispiel, welches sich um beliebig viele aus allen Jahren ergänzen ließe, zeigt, dass Ländereien, vielleicht besser, deren Nutzungsrecht, der einzelnen Güter munter untereinander verkauft werden.

Leider erfährt man aus dem Protokollbuch nicht, wie der Vorgang des „Verzicht und Ausgangs“-Erteilung im Detail abgelaufen ist. Man darf vermuten, dass die gewissermaßen in Notar-Funktion handelnden Schöffen, Verkäufer wie Käufer ein Schriftstück über den Verkauf bzw. Ankauf ausgestellt haben, wie sonst hätten sie später den Nichtbesitz bzw. Besitz eines Landstückes belegen können.

In obigem Beispiel nicht so deutlich zu erkennen: Bann und Frieden wird einer Veränderung immer vor Gericht getan, verbunden wohl mit der Eintragung in das Protokollbuch, was den Vorgang letztendlich rechtskräftig macht. Schon damals ist ein solcher Vorgang mit einer Gebühr verbunden. Alle Landverkäufe geschehen unter dem Vorbehalt, dass sie nicht gegen Rechte des Landesfürsten verstoßen.

Die rege Umschichtung der Nutzungsrechte von Landstücken führt natürlich dazu, dass bald nur noch schwer feststellbar ist, wer denn nun welches Landstück aus den verschiedenen Gütern besitzt.

Erschwert wird das Nachhalten der Besitzverhältnisse auch dadurch, dass nicht alle Veränderungen ordnungsgemäß, d.h. mit den erforderlichen Amtshandlungen, durchgeführt werden. Die Folgen:

Im Gericht werden immer wieder Klagen eingebracht über unrechtmäßige Nutzungen von Landstücken. Diese ziehen sich nicht selten über mehrere Gerichtstermine hin, bis anhand von

Dokumenten oder, was häufiger der Fall ist, anhand von Zeugenaussagen geklärt wird, wem das streitige Landstück und damit seine Nutzung zusteht.

Des weiteren werden Klagen von den Hofsleuten eingebracht, welche aufgrund des geleisteten Lehneids die Abgaben an den Lehnherrn entrichten müssen, dass sie nicht wissen, wer Mitnutzer des Guts ist und damit anteilig an den Abgaben zu beteiligen ist.

Z. B. erscheinen 1637 Jorris und Rütger zur Kuhle sowie Johann Hacks aus dem Brocher Gut und **dweil innen unbewusst welche ihre Mitconsorten und die Solplatz von gedachtem Lehengutt haben mochten, alß batten ihnen dilatationem wegen des erfallenen Pfenningsgelts und Churmudt biß zum negsten gedinglichen Tag Außstand, wollen immittelß mit Fleiß erkundigen und alstan verhoffentlich beßeren Bericht einbringen und Willen schaffen**

Um den Missstand abzustellen, wird u.a. 1676 **vor gut erkendt, dass keinem zugelassen sein solle etwas hinfüro daraußen zu verspleißen oder zu verkaufen, es sei denn, dass er im Besonderen dartut, was und wie viel an Busch und Land er verkaufe oder veräußere, mit Last und Unlast, welcher dessen Splißling absonderlich erste Empfangende Hand sei und welcher solches Gut das letzt getätigt habe mit welcher Weis Manier und mit welchem Anteil, sei es an Pfenningsgeld oder anderer Geltwert.**

Viel scheint diese Anweisung nicht geholfen zu haben, denn bereits 1678 beklagen sich Statius und Peter am Bechlenberg, dass vom Hofsgut **unterschiedliche Ländereien verbracht seien, sie aber als Inhaber des Sohlplatzes die Last allein abtragen müssten, bitten damit einzuhalten oder aber die verbrachten Ländereien wiederum zu dem Sohlplatz**

**ziehen zu lassen, wie derselbe (1650) spezifiziert.**

An dieser Stelle ist es vielleicht nützlich, kurz abzuschweifen und zu erklären, was „Sohlplatz“ oder „Sohlstelle/Solstatt“ ist.

Solstatt ist der vom Ackerland durch einen Zaun abgetrennte Grund und Boden, auf dem das Haus und die Nebengebäude stehen sowie Gartenland.

Es ist die Hofstelle, an welche die Benennung des Gutes gebunden ist. Ursprünglich dürfte es die Hofstelle des Hauptpächters gewesen sein.

Lässt sich anhand der vorhandenen Urkunden nicht mehr nachvollziehen, wer wie viel aus einem Gut besitzt, hilft nur noch eins: eine aktuelle Bestandsaufnahme.

Bestandsaufnahmen, Spezifikationen genannt, einzelner Güter finden sich immer wieder im Protokollbuch.

1650, nachdem in den Jahren 1639 – 1649 das Buch **ob magna pericula ... nit auf alhiero mitpracht worden**, wird für alle Güter eine umfangreiche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Sehen wir uns als ein kurzes Beispiel die bereits oben angesprochene Spezifikation des Bechlenberger Gut an:

**Jst Eine empfangende Handt nemblich Henrich Bechlenbergh welcher weilen keine 2<sup>te</sup> handt hat benennen können muß nach thodt seiner a successore diß Guth bezahlt vnd nachgehendts widerumb gethatiget werden selbiger besitzet die Soolplatz, wie dieselbe in Hoff vnd gardtenan dem Bechlerbergh neben Stews zu Collen vnnthHeriberten Hamächeren gelegen. Hierzu hat Er nochan Gardten vnd Ackerlandt vmb seinen hoff vngefehr zehen Morgen. Vom Bechelbergher Guth haben Adolffs Erben vor langhgekauft zwey Morgen Busch vnd 2 Morgen Landts ander Kempelß Heggen negst wernerß wilhelm gelegen Jtem hat Arndt auf der schmitten dauon an sich**

**kaufflich gepracht vier Morgen Ackerlandts oben dem Becheler Bergh zwischen wacheler Janß vnd vorgemelten Adolffs Landt gelegen. Noch hat hierab wilhelm Olligschlagger in der weitzen fünf fiertell Landts negst bey vorigen Stückeren, neben obgemelten Steweß Landt gelegen an sich gepracht.**

Die gezeigte Spezifikation des Bechlenberger Guts leitet über zu einem Komplex, der ebenfalls mit zahlreiche Eintragungen und über alle Jahre im Protokollbuch vertreten ist:

**Die Belehnung der Güter.**

Die Belehnung erfolgt stets an 2 Personen, die 1. und die 2. Empfangende Hand.

Bei der Belehnung und Tod einer empfangenden Hand ist die Kurmut [Einschreibegeld] zu bezahlen.

1638 meinen die am Gericht anwesenden Geschworenen und Hofsfleuten, dass bei Tod einer empfangenden Hand keine Kurmuth zu zahlen sei. Jedoch der Herr Prälat weiß es besser **und remonstrirte** (zeigte vor) **aus einen alten Registeren und Legerbucher, daß ieder Mahl und so oft eine empfangende Handt abstürbe das Churmudt zuverthetigen were dan in solchen registeren angezogen worden, daß ein iedes churpflichtiges Gutt zwä empfangende Hendt haben soll, und wan deren eine verstürbe alßbald eine neuwe nominirt und dargestellt und das Churmudt erfallen und zu verthetigen stehen mit dem Zusatz das dafern solches negligirt** (vernachlässigt) **und also die letzte oder ander Handt gleichfalls hinfallen wurde, daß Lehengutt directe committirt** (unmittelbar verwirkt) **und edem Lehenherrn erfallen sein und pleiben solle.**

Bei der Belehnung ist der Leheneid abzulegen, mit dem sich die Belehnnten u.a. verpflichten, das Gut nicht zu veräußern oder zu verspleißen oder ande-

res nicht zu tun ohne Wissen und Zustimmung des Markgrafen als Lehn- und Grundherrn. Nach geleistetem Eid sind (natürlich) Gebühren zu zahlen.

So eindeutig die Regelung zur Zahlung der Kurmut nach obiger Aussage zu sein scheint, einige Eintragungen lassen Zweifel aufkommen.

1650 heißt es in den Spezifikationen des Schauffs Guts und Ziegwebers-Guts ... **daher das Gut nach Tod des einen zu thätigen nach Tod des anderen zu zahlen stehen.** Welch feiner Unterschied zwischen „tätigen“ und „bezahlen“ besteht, verrät das Protokollbuch leider nicht.

Die Höhe der Kurmuth ist z. B. 1636 für das Unterberger Gut mit 12 Goltgulden, 1650 für das Hülstrunker Gut mit 10 Reichsthaler angegeben.

Wegen des verständlichen regen Interesses des Lehnsherrn an der Zahlung der Abgaben ist ein bei fast jedem Gerichtstermin auftauchender Tagesordnungspunkt:

**Unempfangene Hände bzw. Unempfangene Güter.**

Unter diesem wird verhandelt, welchen Güter eine empfangende Hand fehlt oder gar beide und wer, manchmal nach mehrfacher Aufforderung an das Gut, eine empfangende Hand zu stellen, dann diese Position einnimmt.

Im gleichen Maße wie der Lehnsherr interessiert ist, die ihm zustehende Kurmut zu bekommen, scheint es das Interesse der Hofeleute, die Zahlung nach Möglichkeit zu vermeiden und so wird schon einmal „vergessen“ das Ableben einer empfangenden Hand zu melden.

Wie oben dargestellt, kann das, spätestens bei Absterben der 2. empfangenden Hand, böse ausgehen, da dann das Gut an den Lehnsherr zurückfällt und dieser es neu verlehen kann, was zumindest für die Nachkommen der empfangenden Hand den Ver-

lust des Landes und wahrscheinlich auch des Hofes bedeuten würde.

Obgleich der Lehnsherr immer wieder dies Schreckensszenario im Gericht darstellt, scheint es in der Praxis so gut wie nicht stattgefunden zu haben. In den im Protokollbuch dargestellten Fällen kommt es immer zu einer Einigung, in der Form, dass die bisherigen Nutzer des Gutes bzw. die Nachkommen wenigstens einer der verstorbenen empfangenden Hände die neuen stellen und den Lehnseid leisten.

Nicht selten zieht sich die Stellung einer empfangenden Hand über Jahre hin, begleitet von sich wiederholenden Aufforderungen des Gerichts, endlich die Besetzung der vakanten Position durchzuführen, verbunden mit der Drohung das Gut einzuziehen.

Gelegentlich werden auch Strafgeelder verhängt.

Während die Art und Weise der Zahlung der Kurmut für die Hofsgüter im Protokollbuch wiederholt beschrieben ist, wird nur selten etwas über die fahrenden Gütern berichtet.

1663 erscheinen Peter Hofacker, Inhaber der Sohlstatt des Weltersbacher Guts und Henrich Pesch als Inhaber einiger Splißlein aus diesem Gut vor Gericht und bitten mit dem Gut belehnt zu werden, **wie ein fahrendes Lehn-gut warauff nach entrichteten iuri-bus dem gericht alß allhier preuchlich 11 Marck 2 Albus unndt dem Lehnherren Silber und Golt in einem Seidenbeutel** übergeben werden.

Zu den Abgaben, welche die empfangenden Hände eines Hofsguts zu zahlen haben, gehört neben der Kurmut das **Pfennigsgeld**. Es ist beim Herbstgerichtstermin zu entrichten, und so findet sich regelmäßig im Protokollbuch eine Aufstellung über die Zahlung, bzw. manchmal auch Nichtzahlung dieser Abgabe.

Das Pfennigsgeld beträgt für alle Hofsgüter mit Ausnahme des Dierather Guts 12 Albus, das Dierather Gut zahlt 9 Albus.

Dass es aufgrund der schon erwähnten, bei manchen Gütern etwas komplizierten Besitzverhältnisse für die dem Lehnherrn abgabepflichtigen Pächtern nicht immer einfach ist, von allen an dem Gut Beteiligten den Anteil am Pfennigsgeld einzutreiben, wurde schon erwähnt. Als 1635 einige Pächter **in Zahlung des Pfennig gelts sich ungehorsamb** erzeigen, droht der Lehnherr dieses **von tagh zu tagh zu dublieren, und bis zur Zahlung zu steigeren endtlichem ihrem Belieben nach mit Pfandungh inzudreiben**, zeigt diese Drohung Wirkung, denn **demnach seint die Hobbleuthe erscheinen unnd dass pfenningsgelt mit allen restanten endricht unnd abbezahlt** bis auf einen, bei dem man eine Pfändung durchzuführen beschließt.

Bei geringer Strafe wird als Pfand gern ein kupferner Kessel genommen, wahrscheinlich meist das einzig halbwegs Wertvolle, was es in einem Haushalt gibt. In schweren Fällen werden auch Kühe als Pfand genommen.

Hat das Gericht alle Vorgänge abgearbeitet, beendet der Schultheiß das Gericht, indem er den Hofstab zerbricht und damit für den Ort Bann und Frieden aufhebt.

Damit sei der kurze Überblick über die Routinetagespunkte einer Hofgerichtssitzung beendet und, bevor am Ende einige der etwas ausgefalleneren Themen angesprochen werden sollen, auf den **Ablauf des Markgerichts** eingegangen werden.

Dieses wird in der Regel im Anschluss an das Hofgericht abgehalten.

Die handelnden Personen sind identisch mit denen des Hofgerichts.

Der Beginn ist etwas anders als beim Hofgericht; denn das Gericht tritt **unter den blauen Himmel** zu den Hofslenten. Die Gemarkenordnung wird verlesen und gefragt, ob jemand etwas dagegen einzuwenden habe. Erwar-

tungsgemäß wird diese Frage mit **nein** beantwortet.

Das Markgericht befasst sich, wie es der Name ja schon besagt, mit Rechtsproblemen, die sich aus der Nutzung von Feld, besser Heide, und Wald ergeben.

Regelmäßige „Tagesordnungspunkte“ von Markgerichtssitzungen sind:

- Der Brüchtenzettel mit Bestrafung der Wald- und Heidefrevler
- Wahl eines neuen Försters
- Klagen über Niedergang der Gemark
- Eckerrechnung
- Holzrechnung/Holzgabe

Beginnen wir mit der Bestrafung der Wald- und Heidefrevler.

Verstöße gegen die Gemarkenordnung sind unter Strafen, Brüchten genannt, gestellt.

Eine der Aufgaben der Förster ist es, Verstöße gegen die Gemarkenordnung anzuzeigen, indem er die- oder denjenigen, der eine „Ordnungswidrigkeit“ begangen hat mit der Tat in den Brüchtenzettel einträgt und soweit möglich auch die für die Tat festgesetzte Strafe kassiert.

Am Gerichtstag wird der Brüchtenzettel vorgelesen und der dem Markgrafen zustehende Anteil der kassierten Straf-gelder an denselben übergeben.

1660 werden die Brüchten in 2 Teile geteilt, wovon 1 Teil der Markgraf den 2. Teil die Gemarkserben erhalten (wie das Geld unter diesen aufgeteilt wird, wird leider nicht beschrieben).

Wie so ein Brüchtenzettel aussieht, zeigt das Beispiel von 1606:

**Ex anno 1602 Herman vffm Hues-selraedtt so ein Eich abgehawen die bruchten gethedingh vnd vff gnaedt dem Marckgrauen geben - 1 Reichsthaler**

**Huell zum Busch wilcher etlige kurtlingh zu groeß gelassen vff gnaedt geben moessen 1/2 Koeningsthaler**

**Henck zum Busch wilcher ein Eich abgehawen vnd zue breder hawen lassen betzaltt per gratiam 2 Reichsthaler**

**Der Alt Peter Reboldtt so ein eich abgehawen vnd bei seinen sohn gefhurtt aus dem Kirspell vnd zu speltter gemacht soll geben 3 Reichsthaler weil aber ehr thoedtlich krank besonders ist ehr vngepfandtt pleiben stehet ergo noch zubezhalen**

**Stoffel zue Balcken wilche ein Eich abgehawen am Giesbergh ex gratia dedit ..do 1 Reichsthaler**

**Goch ihn den bircken ein stuck holtz abgehawen quod cellerarius Petrus Kroch repraehendit dweill ehr vffm dinkligen dagh wegen des Kochen .. be....hat liber cuarit et condonatum**

**Die Krewinckelen nembligh Hein, Rutger, Claß, Nullen Jan, der Amptman, kunn, Flabes wilche holtz vnd lauff aus dem busch gedragen sein vff 6 goldgulden gesetzt worden vff empsigh vnd einstendigh anhaltten dan auch weill sei arm vnd summa inopia laborirten wie au=genscheinlich zuersehen whar ex gratia nachgelassen vnd nit mehr geben als ieder pro quota ½ Koningsthaler**

**Jan vff Buntenberg wilcher den erben so nahe gehawen vnd ein eich zum drittenmall angestochen aber sich zum rechten beruffen ist gepfandtt worden vor 2 Reichsthaler per 2 Kessel**

**Der Burggreff vffm Bertraedtt so Kurtlingh so groß gelassen ex gratia betzaltt ½ Konningsthaler**

**Juidtgen zue heschett so ein Eich abgehawen condonatum per intercessionem des Scholtissen sonsten solt sie geben müssen 2 Reichsthaler**

**Peter ihn der wippen heister vngeschnisselt gelassen gepfandtt**

**per 1 roeden kupffern kessell ex gratia bezaltt 2 Konningsthaler**

**Merten Raderhalffen heister vngeschnisselt gelassen vnd ein Eich abgehawen ex gratia dedit 6 ohme weins**

**Steues Jan vff dem Stockenn heister vngeschnisselt gelassen ex gratia soluit ½ Koeningsthaler**

**Werner vff der heiden ein eich abgehawen gepfandtt vor 2 Reichsthaler per 1 zinne schottell**

**Clemens vff Mertes holß ein Eich abgehawen betzalt 2 Reichsthaler**

**Grittes sohn zum holtz etliche latzen gehawen betzaltt 1 Reichsthaler**

**Der Proell ein Eich abgehawen betzaltt 2 Reichsthaler Noch flabis so holtz abgehawen geben 1 Reichsthaler**

Ist jemand nicht willens oder in der Lage die auferlegte Strafe zu bezahlen, werden die Turmknechte ausgeschickt, ein Pfand zu nehmen.

Verständlicherweise sind nicht alle in den Brüchtenzettel aufgenommenen mit der Bestrafung einverstanden.

In das Protokollbuch aufgenommen ist 1676 der Auftritt von Sophia, eine Witwe zum Schüddig, und deren Sohn, die, nachdem sie sich weigerten, die ihnen auferlegte Strafe von 4 Goldgulden zu bezahlen, vor das Gericht zitiert werden, wo sie **die bruchten aber nit entrichten wollen, sondern vielmehr dan Buschforster Jorreiben in Gegenwart Herrn Statthalters und anwesender Gemarkserben dergestalt mit Schmeheworten uberfahren hatt, dass wan der Sachn der Geheisch eines Abtritts nit vorkommen worden, zu befahren geweßen wehre, daß gemelter Jorriß so von erwehnter Feyen Sohn auff die Brust gestoßen worden, wirkliche Schlag und Streich daruon getragen hette.**

Darauf vermeldet der Turmknecht Werner Schwippert, dass ihm und seinem Kollegen Arnold Kruder, als sie bei der Witwe einige Kessel als Pfand abholen wollten, ihnen diese vom Sohn wieder abgenommen worden sind.

Solch **fast straffbahrlisches Beginnen** kann das Gericht natürlich nicht durchgehen lassen. Dem Schultheißen wird anbefohlen am nächsten Tag mit dem Turmknecht, 2 Förstern und 6 Gemarksbeerbten zum Schüddig zu gehen und nicht nur die 4 Goldgulden sondern noch zusätzlich 2 Reichstaler **zur Straff dass dem Gemarkgeding keinen gebührenden respect geben** einzufordern. Sollte man die Zahlungen verweigern, sollten zwei der besten Kühe in den Büscherhof gebracht werden.

Wie geht die Geschichte aus? Am nächsten Tag zieht der Trupp in der genannten Stärke zum Schüddig und holt, nachdem sich Sophia **ganz onwillig erzeiget**, eine Kuh ab. Diese ist ihr aber **auff dero bitterliches Anliegen ex singulari gratia und durch vielfeltiges Anhalten sambtlicher Gemarckserben gegen Erlagung 3½ Reichsthaler abgefolget worden, wobey dan gemelte Fey ausdrücklich angelobet und versprochen hernegst der Gemarcken keinen Schaden mehr zuzufügen, so dan dergleichen Schmehewort nimmermehr zu gebrauchen wie auch einem zeitlichen Gemarcksgeding die Tage ihres Lebenß gebührendt Respect und Ehr zu erweißen.**

1679 wird über einen ähnlichen Excess Peter Froweins gegen den Förster Peter Roder berichtet. Nachdem man ihn, Frowein, in der Gerichtsstube **bewahrlich gehalten** um ein Pfand zu nehmen und schriftlich beim Kellner zur Burg mehrere Turmknechte zur Verstärkung anfordert, gibt Peter Frowein seinen Widerstand auf.

Schon bei der Beschreibung des Hofgerichts ist vom Förster die Rede gewesen, der an diesem Gericht die Funktion

des Gerichtsboten innehat. Bevor die weiteren, sozusagen Hauptaufgaben, eines Försters dargestellt werden, ein kurzer Ausblick, wie einer Förster wird, wie lange die Amtszeit dauert und welche Amtsinhaber das Protokollbuch von 1603 – 1681 nennt.

Wie das Schöffenamnt ist auch das Förstersamt ein Wahlamt, jedoch im Gegensatz zum Schöffenamnt ein zeitlich begrenztes.

Steht aufgrund des Ablaufs der Amtszeit die Wahl eines neuen Försters an, läuft ein Auswahlverfahren ab, welches im Großen und Ganzen dem bei der Wahl eines Schöffen entspricht und mit dem Ablegen des Försterseids endet.

Bis 1636 scheint es jeweils nur 1 Förster gegeben zu haben, danach wird das Amt meist von 2 Personen ausgeübt, die ihre Amtszeit um 1 Jahr versetzt beginnen, sodass es einen älteren und einen jüngeren Förster gibt. In der Praxis klappt das mit der versetzten Amtszeit nicht immer. Auch bleibt mancher der Förster länger als die eigentlich vorgesehenen 2 Jahre im Amt, was wohl auf eine für alle Parteien zufriedenstellende Ausübung des Amtes schließen lässt.

Die folgende Aufstellung zeigt die Förster und ihre Dienstzeit, soweit es sich aus den Eintragungen im Protokollbuch rekonstruieren lässt.

Volkwein im Dorf  
...?... – 1610

Johann Groß im Breuhaus  
1610 – 1619

Peter Koch auf Hülstrunk  
1619 – 1636

Heinrich Stader  
...?... – 1637

Wilhelm in den Büscherhöfen  
1637 – ...?...

Peter auf Dierath  
1637 – ...?...

Johann Brandwein  
...?... – 1650

Wilhelm Rader  
...?... – 1651

Tilmann auf Hülstrunk  
1650 – 1652  
Jacob in den Büscherhöfen  
1651 – ...?...  
Goddert Dicke  
1652 – 1655  
Clemens Holweg  
1655 – 1656 (vorzeitig des Amts  
entlassen)  
Adolf Hacks unterm Berg  
...?... – 1656 (entlassen als ältester  
Förster)  
Goddert auf Hülstrunk  
1656 – 1660 (eingestellt als älterer  
Förster)  
Peter, Holzerhalfmann  
1656 – ...?... (1661 erneut gewählt)  
Peter Klein auf Hülstrunk  
1660 – 1667  
Johannes Alberts zum Busch  
1667 – 1669  
Peter Tilmanns unterm Berg  
1667 – 1671  
Goddert im Breuhaus  
1669 – 1670  
Johann Wilhelm Rütgers in den  
Büscherhöfen  
1670 – 1674  
Jorris auf Hülstrunk  
1671 – 1676  
Andreas Haas  
1674 – 1677  
Johann Schmitter  
1676 – 1678  
Johann Pohlig  
1677 – 1681  
Peter Rader, Roderhalfmann  
1678 – ...?...  
Andreas Hochs  
1681 – ...?...

Für manchen ist das Försteramt das Sprungbrett zum Schöffen.

Die **Aufgabe eines Försters** ist in erster Linie Waldfrevel aufzuspüren und zu ahnden.

Ferner sollen sie auswärtige Bauern aus der Gemark fern halten, bzw. wenn einer sich nicht daran hält, diesen anzeigen und für jedes Betreten der Gemark mit 2 Goldgulden bestrafen. Das Mähen von Heide verhindern. Darauf achten, dass durch unzulässiges Schaftreiben in die Gemark dieser kein Schaden entsteht.

Den Holzeinschlag überwachen, indem sie den Erben (Hofsleuten) Stelle und Umfang für den Holzschlag zuweisen. Die Holzverteilung überwachen.

Für diese umfangreichen Aufgaben erhalten die Förster sowohl eine finanzielle Entschädigung wie auch Holzanteile, 2 Viertel, bei der jährlichen Holzgabe. Darüber hinaus steht den Förster bei Windschlägen zu, **waß der Wint oben von den Beumen abbiegt** (dem Schultheiß, **waß der Wint auß der Erden reißen thuet**). Dieses Privileg stößt 1662, nachdem durch ein **groß Ungewitter und Sturmwind ein ziemlich Windschlag in der Gemarken entstanden**, den Gemarkenerben übel auf, sie meinen, dass **sie bey alsolchen ungewohnlichn Fellen etwas mit billiglich zu gaudiren (geniessen) hetten**.

Da der Abt nicht selbst das Gericht leitet und sein Stellvertreter sich offensichtlich nicht traut, in einer die Regeln berührenden Sache spontan zu entscheiden, wird angeordnet, die gefallenen Bäume auf den Büscherhof zu bringen und im Übrigen bei der nächsten Holzrechnung zu entscheiden. Dies geschieht auch: 2 der besten Bäume sollen zum Brückenbau eingesetzt werden, 2 die Gemarkenerben und 2 der Schultheiß bekommen, die Förster den Abfall (vermutlich die Äste). Das übrige Holz soll für **Besichtigung und Versteinigung der Gemark und Beköstigung dabey anwesender Personen verwendet werden**.

Dass das Försteramt manchem Inhaber aber auch mancher Förster den Gemarkenerben wenig Freude bereitet hat, darüber geben mehrere Eintragungen Auskunft. Immer wieder wünschen Förster vorzeitig des Amtes entlassen zu werden.

1652 beklagen sich die Gemarkenerben, dass **großer Schade der Gemarken dahero entstehe, weilten der Forster-Lohn gar gering, dahero dieselbe ihrem privat Nutzen nahe**

**und keiner dem anderen viel ausgehe** und baten Herrn Markgrafen zu prüfen, ob man zukünftig nicht nur einen und dafür entsprechend besser bezahlten Förster haben sollte. Der Vorschlag wird abgelehnt.

1655 beklagen sich die Gemarkenerben erneut, dass die Förster wegen des geringen Gehalts sehr nachlässig seien und Herrn Markgrafen zum Schaden die Brüchten (Strafgelder) für sich verbrauchten und daher gar nicht oder verringert in den Brüchtentzettel einbrächten.

Man beschließt, dass die Förster von jeder Strafe 1 Roderalbus bekommen sollen, zukünftig alle Übertretungen dem Schultheiß wöchentlich zu melden sind mit Namen und Zunamen sowie der Tat und Zahl. Ferner sollen sich die Förster von allen Zechereien und Gelagen fern halten.

Dass auch die Förster Grund haben sich zu beklagen zeigt 1661 eine Klag- und Bittschrift an den Abt zu Deutz. Darin beklagen sich Schultheiß und die Förster Goddert und Peter Hülstrunck, dass der Bergerhalfmann **uns ehrenrührig angegriffen und öffentlich vorgeworfen wir hetten eine meiße holtz ungeschlagen liggen lassen und weren willens dieselbe heimlich hinwegzuführen und also den Erben abzustehlen.**

Vor das Gericht zitiert, erklärt der Bergerhalfmann sein Verhalten, es **were in Trunckenheit und auß Unwissenheit** geschehen. Nachdem er Schultheiß und Förstern um Entschuldigung gebeten hat und verspricht, **daß hinfuhro sein Leben lang ein solches von ihme nit mehr geschehen oder gedacht werden solle**, wird gnädig von einer weiteren Verfolgung der Sache Abstand genommen.

Ein immer wiederkehrendes Thema im Markgericht ist der schlechte Zustand der Gemarken.

Im Wald bereitet der zurückgehende Eichenbestand Sorge, da mehr abge-

holzt wird, als nachwächst. Man scheint dem Problem weder mit drastischen Strafen für Waldfrevel noch mit dem 1624 erlassenen Verbots des Verkaufs von Holz an Auswärtige beizukommen.

1625, als wieder einmal befunden wird, dass **sich befindet das die Gemarcken wegen vilfeltigem abhawen der Eichen wust und zum Dheil vergancklich**, wird verordnet, **das auf iedem hau vier Eichen alle iahrs gesetzt werden sollen, die Unerben aber des Kirpels ein ieglicher zum wenigsten 2 Eichen zu setzen verpfleicht sein.** Das Pflanzen der Eichen soll gegenüber dem Förster nachgewiesen werden und wer seiner Verpflichtung nicht nachkommt mit 1 Goldgulden pro nicht gesetzter Eiche bestraft werden.

Hintergrund dieser Verordnung ist, dass 1624 die Witwe von Wilhelm Kettler zu Neßelrath **ihres eigenen Gefallens nach in der Leichlinger Gemarken die beste und schoenste Eichen vor die Fueß hinweg zue hawen unnd zue fuehren geluisten lassen.**

1661 wird noch einmal verordnet, dass Holz nur zum eigenen Gebrauch verwende und nicht an andere verkauft werden darf. Wenn jemand eine ihm mit schriftlicher Bewilligung durch Schultheiß oder Förster zum Schlagen zugewiesene Eiche zurückweist oder nicht binnen Jahresfrist schlägt, soll er den Baum stehen lassen und auf etliche Jahre keinen neuen zugewiesen bekommen.

Für den Niedergang der Gemarken, also der gemeinsam genutzten Weideflächen, wird neben dem Abplaggen der Heide die Tierhaltung, insbesondere die von Schafen, als Ursache für einen Niedergang gesehen.

Wiederholt beschäftigt sich das Gericht mit der Schaftrift und deren Reglementierung.

1663 wird unter Bezugnahme auf Artikel 8 der Gemarkenordnung



beschlossen, dass jeder Beerbte, der Schafe in die Gemark treibt für jedes Schaf 4 Albus Strafe zahlen soll, jeder Uerbe 6 Albus, Auswärtige sogar 8 Albus. Ziel ist, Schafe generell aus der Gemark fern zu halten. Schafe, die in der Gemark angetroffen werden, sollen auf die Herberge getrieben werden und dem Besitzer nicht zurückgegeben werden, bevor er nicht vor einer ausreichenden Anzahl Zeugen verspricht, seine Schafe zukünftig nicht mehr in die Gemark zu treiben.

So gut die Idee, widerrechtlich in der Gemark vorgefundene Schafe in Gewahrsam zu nehmen, in der Theorie ist, in der Praxis hat sie eine Schwäche. Wenn der Besitzer seine Tiere nicht auslöst, verursacht deren Haltung demjenigen, der die Tiere in Gewahrsam hält, Kosten. So wird 1670 beschlossen, dass die Förster auf die Schafe **ein gleich setzen** sollen und wenn die Besitzer **die Schaaf über den dreiten Tagh stehen lassen und das Gleich |: jedoch des Herrn Marckgraffen Brüchtenstraff vorbehaltenlich :| nicht zahlen würden, sollen selbige alsobalt mit Hinzuziehung zweyer Scheffen taxirt und verkaufft** werden.

Viel scheinen die Maßnahmen nicht zu bewirken, denn 1681 ergeht vom Abt der Befehl an Schultheiß und Förster, **daß bey Vermeidungh einer Straff von 4 Goldgulden ... gegen dieienige so wider den Inhalt der Gemarcksordnung hawen oder Schaw auf die Gemarck treiben, nit allein mit wirklicher Pfandschafft verfahren, sondern in zweyfachige Straff lauth der Gemarcks Ordnung erklahrt undt verfallen sein sollen.**

Ein vom Freiherrn von Reuen vom Haus Vorst 1670 vorgebrachter Vorschlag, auch die Kühe aus der Gemark fern zu halten, findet nicht die Zustimmung der anwesenden Erben, da **solches nicht in der Gemarcks Ordnung begriffen seye.**

1655 wird im Protokollbuch zum ersten Mal die **Eckerrechnung** erwähnt. Dabei wird an verschiedenen Punkten in der Gemark durch den Hofschultheiß, 2 Schöffen und manchmal 2 zusätzlichen Erben der Fruchtbehang der Eichen geschätzt. Die zur Schätzung verwendete Einheiten sind Ferkel und Klaue, welche in einem zweiten Schritt in Währungseinheiten umgerechnet werden.

Beispiel von 1661:

**Dieses Jahr daß Echern vff die Gemarck durch Hoffschultheyßn vnd förstern besehen vnd geschetzt wie folget**

**Jm büscher Halffmans guht auffm buscher wehrt zwey klawen oder ein halb ferken Jm Heinrichs guht ahm Rodenberg ein halbe klawe zelt 1 gulden Auff den dorff wehrt zwey klawen Jn deß Müllers guht vff Bedenroht 1 Klawe**

**Jn Kraden Paulß guht 1 klawe Jn berger Halffmans gude vffm breden wege vnd in der schmirbach zusammen 4½ klawen Jm Polliges Hüt 2½ klawe Jns Junckere guht zum holts 2 klawen Jn Johan Roder halffmans gütern 1½ klawe Facit 16 klawn iedere klawe vff zwey gülden Cölnsch geschetzt facit 32 gülden davon herrn Marckgrauen der zehenten theil vorab alß nemblich 3 gülden 6 alb Pleibt vfft die Sambtlicher Erben häw zu theilen 28 gülden 18 albus**

Sinn dieser Schätzung ist u.a. die Berechnung des an den Markgrafen zu entrichtenden Betrages, der 10 % beträgt.

Nicht nachzuvollziehen ist aus den Eintragungen, was es mit dem auf die Hau zu verteilenden Rest auf sich hat. Wer zahlt wem?

Die Schätzeinheiten (Klaue, Ferkel) zeigen, dass die Abgabe ursprünglich in Naturalien (Schwein) zu leisten war.

Beim Herbstgerichtstermin berichtet das Protokollbuch wiederholt von der Holzrechnung oder auch Holzgabe.

Schauen wir uns als ein Beispiel die Holzrechnung von 1651 an (siehe Kasten).

<i>An Gemarcken Holtz in allem</i>	<b>113 fiertell 22 hundert</b>
<i>hiervon abgezogen 9 fiertell Benäntlich</i>	
<i>dem kelneren zu deütz</i>	<b>2 fiertell</b>
<i>der kirchen</i>	<b>1 fiertell</b>
<i>dem Offermann zue Leichelingh</i>	<b>2 fiertell</b>
<i>Jederem vörstern 2 fiertell <u>thut</u></i>	<b>4 fiertell</b>
<b>Summa</b>	<b>9 fiertell</b>
<b>Bleiben vbrigh</b>	<b>104 fiertell 22 hundert</b>
<b>Thut Jeder Haw</b>	<b>34½ hundert</b>
<b>Jeder schillingh vngefehr</b>	<b>222 höltzer</b>
<b>Rest also von den 75 häwen</b>	<b>34½ hunderth</b>
<b>welche den Gemarcken Erben zu verzehren angewießen worden</b>	

Leider erschließen sich die Feinheiten der Rechnung nicht wegen der heute nicht mehr gebräuchlichen Einheiten.

Es scheint, als sei der Wald in 75 Haue aufgeteilt. Wie diese sich auf die Güter verteilen, ergibt sich nicht aus den Eintragungen im Protokollbuch.

Man darf wohl davon ausgehen, dass es sich bei dem verteilten Holz in ertser Linie um Brennholz handelt

Aus anderen Eintragungen ist zu entnehmen, dass die Förster den Gemar-

kenerben vorgeben, wo, welche Art von Holz (Bäume, Büsche) und insbeson-

dere wie viel Holz sie schlagen dürfen, bzw. wohl auch müssen; denn werden die Vorgaben nicht eingehalten, d.h. es wird zu viel oder zu wenig geschlagen, wird dies bestraft.

Neben der Verteilung des (Brenn)holzes wird bei der Holzgabe gelegentlich auch auf besondere Bitte Bauholz vergeben.

So bitten 1606 Merten vorm Busch, Peter Koch, Peter vor dem Busch und Peter zu Großholz um ein Stück Holz zum Notbau, 1613 begehrt Peter Koch erneut ein Bauholz zur Auferbauung seines verfallenen Hauses und 1615 bittet Jorris auf der Heiden um Gottes

Willen um ein Holz, da er bis auf den Grund abgebrannt ist.

Damit soll der zugegebenermaßen grobe Überblick über das, was bei einem Markgerichtstermin verhandelt wird, beendet sein und abschließend

unter der Rubrik „Verschiedenes“ eine kleine Auswahl von Ereignissen aufgeführt werden, die im Protokollbuch vermerkt sind.

Beginnen wir 1604. Nachdem von Leichlinger Seite Junker Etbach in der Dücklenburg und Beerbten der Rheindorfer Gemark eine unrechtmäßige Nutzung der Leichlinger Gemark vorgeworfen wird, begibt man sich am 6. Juli morgens um 5 Uhr auf die Gemark, um den **streitigen Pallstein, welcher zwischen der Leichlinger unnd Rindorffer Gemarken uff der Heiden zwischen den Forster Weyer unnd Dukkenberger kleinen Weyer stehet** in Augenschein zu nehmen und vor Hofschultheiß Goddert zum Busch und den beiden Schöffen Wilhelm zum Balcken und Peter auf Hülstrunk durch Johann Huisen, Notar und Schreiber des Klosters Deutz mehrere Zeugen über ihr Wissen zum Grenzverlauf zu befragen.

Nacheinander werden vernommen:

**Adolf zu Nesselrath**, ungefähr 60 Jahre alt

**Johann an den zwei Eichen**, ungefähr 60 Jahre alt

**Hermann zum Rothenberg**, ungefähr 46 Jahre alt

**Anton auf dem Bertenrath**, ungefähr 56 Jahre alt

**Gerhard im Siefen**, 60 Jahre alt

**Wilhelm Vaeß**, ungefähr 60 Jahre alt  
**Anna auf der Buntenbach**, ungefähr 42 Jahre alt

**Peter zum Rothenberg**, 70 Jahre alt  
**Herman zum Kradenpuhl**, ungefähr 60 Jahre alt

**Gotthard unterm Berg**, 70 Jahre alt  
**Wilhelm im Förstchen**, ungefähr 50 Jahre alt

**Agnes im Breuhaus**, 64 Jahre alt  
**Gotthard im Breuhaus**, ungefähr 45 Jahre alt

**Rütger zu Leysiefen**, ungefähr 64 Jahre alt

Alle Zeugen tragen nun vor, was sie über den Stein und den Verlauf der Grenze wissen.

Die einzelnen Aussagen hier wiederzugeben, würde den Rahmen sprengen.

Einzig ein Teil der Aussage von Peter zum Rothenberg von 1606 sei erwähnt: Er sei mit Johann im Bennert durch die Heide gekommen und Johann habe ihm den Stein gezeigt und als ***ehr Zeugh geantwortt das wer fehrn ihn der Heiden, hatt alsbaldtt der Bennert ihnen mit der Kuisen ihn den Nacken geschlagen pro causa scietiae.***

Das Wissen um die Lage des Steines wurde dem Peter „hinter die Ohren geschrieben“.

Wie wichtig diese Praxis ist, mag man auch daraus ersehen, dass 1652, als ein Tag festgelegt werden soll, an dem neue Grenzsteine gesetzt werden u.a. ***sämtliche Gemarckenerben, mitt Zuziehung dero Söhne*** teilnehmen sollen.

1606 müssen die Zeugen ihre Aussage wiederholen bei einer Inaugenscheinahme des Grenzverlaufs vor Ort, zu der auch von Reusrather Seite Zeugen aufgeboden werden.

Nachdem auch die Reusrather Zeugen ihre Aussagen zum Grenzverlauf gemacht haben, wird ein Contract zwischen Leichlingen und Reusrath/Rheindorf geschlossen über die Nutzung der Heide im streitigen Bereich und den Grenzverlauf und ***solcher Streitt also***

***erledigt, das von der forter Eck bis oben uff dem Bergh, jegen dem Thonnis Dhoer, von dannen unden auf den Rodenberger Weier rechtt über drei Marck stein gesetzt und fundirt.*** Zwischen den Grenzsteinen soll ein Graben als Grenzmarkierung ausgehoben werden.

Den Vertrag unterschreiben Winand Gladbach, Stellvertreter des Abtes zu Deutz

Werner von Galen

Johannes Karß, Kellner zu Burg

Johannes Nesselrath, Richter zu Miselohe

Wilhelm zum Balken und Peter auf Hülstrunk, Leichlinger Schöffen

Adolph Flandrian, Gerichtsschreiber des Amts Miselohe

Bernhardt von Veltbrück

Johann von Etzbach zur Dückeburg

Wilhelm Stael, Vogt in Monheim

Gerhardt Mer und Johann zu Schelthofen, Stellroder und Schöffe des Gerichts Hitdorf

Wilhelm Lerschmann, Gerichtsschreiber in Monheim

1662 bricht, ausgehend von den Hitdorfern, erneut eine Diskussion über den Grenzverlauf aus. Von Leichlinger Seite legt man den Vertrag von 1606 vor. Die Hitdorfer bestehen aber auf Korrekturen des Grenzverlaufs, die Leichlinger wiederum stellen durch die Hitdorfer vorgenommene Veränderungen an den Grenzmarkierungen fest.

1663 wird daher beschlossen ***darüber am Hochfürstliche Hoff Commissarios zu begehren.*** Wie die Sache dann ausgegangen ist, ist dem Protokollbuch leider nicht zu entnehmen.

Mehrfach wird in den Eintragungen des Protokollbuches deutlich, dass die weltliche Macht der Hofsgerechtbarkeit (sicher nicht nur in Leichlingen) argwöhnisch gegenübersteht. Immer wieder kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Amtmann, Richter und Gerichtsschreiber des Amts Miselohe, als Vertreter des Landesherrn einerseits und dem Abt zu Deutz.

1609 bei einen Rechtsstreit zwischen Peter auf Hülstrunk und der Witwe von Christof auf Dierath über die Einrichtung eines Bleichblechs sprechen Amtmann, Richter und Gerichtsschreiber des Amtes Miselohe dem Hofgericht die Zuständigkeit einer Rechtsprechung ab.

Leider gibt das Protokollbuch in diesem Fall keine Auskunft über die sicher erfolgte Reaktion des Abts von Deutz.

1614 bringen die bei der Gerichtssitzung anwesenden Richter und Amtsschreiber des Amtes Miselohe einen Protest vor gegen die im Hofswestum enthaltene Aussage, dass der **Abt zu Deutz im gantzen Kirspell Leichlingh, nichts dauon außgeschieden ein Grundt- und Gewaltsher sein über Weg Stegh und dergleichen allein richten und die Bruchten von dem allen haben sollen**. Derartiges sei vom Landesherrn niemals zugestanden worden, sondern all diese Rechte stünden ausschließlich dem Landesherrn zu.

Hierauf erklärt der Abt, dass seine Rechte die älteren seien und er darauf vertraue, dass der Landesherr als Schutz- und Schirmherr diese weiterhin schützen werden. Andernfalls solle er die Rechte gänzlich abschaffen.

Richter und Gerichtsschreiber bestehen auf dem Inhalt ihres Protests.

1622 wird berichtet, dass der Richter das Ausrufen von Kirchengütern in der Kirche untersagt hat, obgleich ein entsprechender Befehl des Landesherrn nur Lehngüter und nicht Hofsgüter betrifft.

1670 will Johann Wermers, Richter des Amtes Miselohe an der Gerichtssitzung teilnehmen, welches erst mit der Begründung abgelehnt wird, dass **es ein fast unleidenliche Neuerung wehre und jeder Zeit vermog des uhralten Hoffßweißtumb also obse-ruirt, daß kein Amtman nach Dinger Ampts Mißenlohe nahmenß hochstgelehrter Ihrer hochfürstli-**

**chen Durchlaucht alß Schutz- und Schirmherrn sich vorm Gericht sitirt und obwollen fur vielen Jahren sich deßen angemaaßet, gleichwoll nicht admittirt werden wollen** aber auf Wunsch des Freiherrn von Reuen dann doch stillschweigend sitzen bleiben darf. **Jedoch mit weiterer protestation solches hinfuhro keineswegß mehr zu gestatten.**

1680 wird durch einen fürstlichen Befehl dem fürstlich Pfalz Neuenburgischen Rat und Referendar Mathias Peter Pingler und dem Richter des Amtes Miselohe, Johann Wermers der Auftrag erteilt, zukünftig am Hof- und Markgericht teilzunehmen.

Offensichtlich hat der Abt von Deutz dagegen Einspruch erhoben, denn 1681 enthält das Protokollbuch einen Unterlassungsbefehl an den Richter des Amtes Miselohe, in dem ihm befohlen wird, nicht an den Gerichtssitzungen teilzunehmen. Begründet wird dieser Befehl damit, dass sowohl der Abt von Deutz wie auch der Kellner zu Burg in entsprechenden Berichten dargelegt haben, dass das Gericht von alters her unter der Aufsicht des Kellners zu Burg steht.

1614 brennt das Haus des Schulmeisters Tilmann sowie das Haus von Tilmann auf der Heide ab

1629 beantragen Jürgen Wolfhardts, Bürgermeister in Solingen (Mitpächter des Unterberger Guts) und Johannes Lenß zu Widdert einen Kalkofen **ahn der Wupperen im Wupperbergh** wieder in Betrieb zu nehmen. Dem Wunsch wird vom Abt entsprochen mit der Auflage, dass Gemarkenerben im Bedarfsfall vorrangig mit Kalk beliefert werden sollen.

1651 wird berichtet, dass durch **Vogelfänger** erheblicher Schaden in der Gemark angerichtet wird, da sie

u.a. zur Erbauung von Hütten und um Platz zum Vogelfang zu gewinnen, Holz abschlagen. Die Förster erhalten darauf den Auftrag, die Hütten einzureißen und die kahlen Stellen neu zu bepflanzen.

1655 beklagt sich der Halfmann des Roderhofs, dass eine **Mergelgrube** oberhalb der Hülstrunker Höfe von Adolfs Erben auf Hülstrunk in Ackerland umgewandelt worden ist. Eine Zeugenbefragung ergibt, dass die Grube seit fast 30 Jahren nicht zur Mergelgewinnung genutzt wurde, obgleich sie offen stand. Ein endgültiger Beschluss, wie mit der Grube zu verfahren ist, ist nicht protokolliert.

1656 wird vorgebracht, **das das gemeine Werth an der Kirchen durch Langwohrenheit der Jahren und Nachlässigkeit dergestalt von der Wuperen eingefressen, das zu befahren stehett dasselbe bey fernerer Versaumbnuß zumahlen abgehen, und also der Kirchoff mit der Zeitt Noth leiden dörrfte.**

Darauf wird dem Hofschultheiß aufgetragen, das zur Reparatur notwendige Holz anzuweisen. Des weiteren werden der Hofschultheiß und die beiden Schöffen Heribert Haas und Wilhelm zum Busch beauftragt, die Reparatur in der Weise anzuordnen, **daß einem jeden Nachpawren nach advenant seiner Gütheren ein sicher Orth mit Flügeln zu setzen angewiesen werde.**

Trotz der für diejenigen, die ihrer Reparaturpflicht nicht nachkommen, angedrohten Strafen scheint man sich nicht unverzüglich an die Arbeit gemacht zu haben, denn ein Jahr später stellt der Vertreter des Herrn Markgrafen fest, dass nichts getan wurde und fragt, ob man vielleicht ein besseres Mittel wisse, den Schaden zu beheben. Dies wird prinzipiell verneint und vorgeschlagen, ab Mitte April keine Schafe mehr auf das Werth zu treiben.

1658 scheint die Reparatur immer noch nicht erfolgt zu sein, denn es wird den

betreffenden Erben unter Strafandrohung erneut befohlen, ihre ihnen zugewiesene Stelle am Werth zu befestigen.

Da der Punkt in den folgenden Jahren nicht mehr im Protokollbuch erscheint, scheint die Reparatur durchgeführt worden zu sein.

1663 wendet sich die Gemeinde von Leichlingen an den Abt mit der Bitte, eine **neue befahrbare Brücke** im Weidenkamp des Büscherhofes, wo schon die alte Brücke war, bauen zu dürfen und des weiteren, da die Zeiten schlecht und die Leute arm dran, ob der Abt nicht Bauholz beisteuern könne.

Der Abt antwortet umgehend, dass er nichts gegen den Bau der Brücke einzuwenden habe, sofern keines seiner Rechte verletzt werde. Da man derzeit mit anderen Aufgaben, wie dem Bau der Kirche (in Deutz) beschäftigt ist, soll der Hofschultheiß die Aufsicht über den Brückenbau haben. Über das Bauholz soll bei der nächsten Holzrechnung entschieden werden.

Dies geschieht auch, da aber kein geeignetes Holz vorrätig ist, erhält Peter Schmits der Brückenmeister 3 Reichsthaler zum Kauf geeigneten Holzes.

1664 erhält Goddert im Breuhaus ein Holz zum Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses.

1666 wendet sich die Kirchengemeinde an den Abt mit der Bitte um Erweiterung des Kirchhofs, da er **wegen Menge einwohnender Leuthe und besorgender Einreißung giftiger Krankheyten** zu klein zu werden droht.

Die Entscheidung des Abts ist nicht überliefert, da 1666 wegen der in Köln grassierenden Pest kein Gericht in Leichlingen gehalten wurde.

1672 muss der Gerichtstermin etwas verschoben werden **wegen damahligen fast kümmerlichen frantzösichen Kriegstrouben.**

1673 wird ebenfalls wegen Kriegswirren kein Gericht abgehalten.

1675 verschiebt sich der Junitermin **wegen Lünenburgischer Völcker Durchzugß.** Desgleichen 1676 wegen Durchzugs der **Lunenburgisch und Osnabrugischer Volcker.**

1676 schreibt der Schultheiß Goddert einen langen Brief an den Abt.

Er schildert, dass der Bergerhalfmann eine Eiche, die von ihm, Schultheiß, zum Brückenbau vorgesehen war, sich mit Hilfe der Förster in seiner Abwesenheit angeeignet hätte und dass er sie dem Bergerhalfmann wieder abgenommen hätte, worauf dieser mit üblen Schmähworten über ihn hergefallen wäre und sogar seine Zuständigkeit in Frage gestellt hätte.

Der Sinn und Zweck dieses Schreibens offenbart sich, wenn man weiß, dass Schultheiß Goddert Anfang 20 alt ist und somit noch nicht über eine für das Schultheißenamt notwendige, natürliche Autorität, wie sie einem erfahrenen älteren Menschen eigen ist, verfügt.

Da es nicht im Interesse des Abtes sein kann, dass sein Schultheiß demontiert wird, lädt er den Bergerhalfmann vor das Gericht.

Es geht aus den Aufzeichnungen nicht eindeutig hervor, ob es sich bei dem Bergerhalfmann um den selben handelt, der, wie berichtet, 1661 die Förster beleidigte und sein Verhalten u.a. mit Trunkenheit erklärte, es spricht aber einiges dafür, wenn man den Ausgang der Geschichte liest:

**Zu deme weilen Jhro hochwurden herrn Markgraffen vorkommen AIB wan bergerhalffen mit schält vndt schmähworten in der wirtschafft ahn der brucken gegen Goddert buscher hoffschultheyßen zu Leichlingen Straffbahrlich ausgefahren vndt AIB gemelter schultheyß dabey zu erhaltung seines gutn Nahmens**

**den jniuiranten deß Folgenden Morgentß abgefraget Ob dergleichen Außgegoßener Schmähworte er gestendig wehre, hatt derselbe Geantwortet daß ihme anderster nit bewußt AIB daß gemelter Schultheyß von Ehrbahrem handel vndt wandel seye, Auch seinem schultheyßen dienst | so viel abzunehmen | trewlich vorstehn thäte, drumb auch zeitlichen herrn Vice Praelatum ...selbst ...entlich ersucht daß beym hochwürdigen herrn Marckgraffen die verwurkte Straff abbitten vndt in seinem nahmen Deprecirn daß nichtß ohngezimbtes von zeitlichen Schultheyßwiste warauff dan der hochwürdige herr Markgraff Jhme iniuriantem alle verwurckte straff remittirt vndt ihmeverzeiung widerfahren laßn.**

1676, ca. 13 Jahre nach der Erbauung, beklagen sich sämtliche Gemarkenerben, dass die **Bruck zu Leichlingen sehr bawfällig seye undt gleichwoll zu derselben Reparation alle Jahrn sichrs Holtzer auß der Gemarkn angewißen wurde, die Bruckemeistere aber die Reparation biß dato unterlaßen.**

Ob und wann die Brücke repariert wird, ist nicht im Protokollbuch enthalten.

Wie schon eingangs erwähnt kann dieser Artikel nicht den gesamten Inhalt des Protokollbuches wiedergeben. Wer mehr wissen möchte, der sollte entweder in das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf fahren, wo das Originalbuch verwahrt wird, oder sich in das Stadtarchiv in Leichlingen begeben, wo eine Kopie und eine Transskription (Abschrift in heutiger Schrift) vorhanden ist.